

Vertrag-Nr. _____

1. Mieter

_____	_____	
Name, Vorname / Firma	Geburtsdatum	
_____	_____	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	
_____	_____	
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	
_____	_____	_____
Bevollmächtigter (Name, Vorname)	vorgelegte Legitimation	Ausweisnummer, Reisepass, Bevollmächtigung

2. Standrohr-Vertragsdaten

_____	_____
Zählernummer	Zählertyp
_____	_____
Ausgabedatum	Rückgabedatum
_____	_____
Ausgabestand	Rückgabestand
_____	_____
zeitliche Begrenzung bis zum	Kaution in Höhe von

Kontaktaufnahme vor Inbetriebnahme erforderlich: ja nein

Ansprechpartner _____
Mitarbeiter WRG Telefon

3. Es wurden folgende Zubehörteile ausgehändigt:

Ausgabe: _____	Hydrantenschlüssel	Rückgabe: _____
_____	Durch- bzw. Auslaufventil	_____
_____	Systemtrenner (1x / 2x)	_____
_____	Storz-Schlauchkupplung C / D	_____
_____	GEKA-Kupplung 1"	_____
_____	Schlauchadapter C / B	_____

Vorgesehener Einsatzort: _____

Mit der Entnahme ist die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation verbunden?
 nein ja

Mit seiner Unterschrift erkennt der Mieter die Vertragsbedingungen der WRG für die mietweise Überlassung von Standrohrzählern an. Die Datenschutzhinweise (siehe Anlage dieses Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter WRG

Mieter/Bevollmächtigter, Name in Blockschrift

Unterschrift Mieter/Bevollmächtigter

1. Der Mieter ist berechtigt, über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH (Vermieter) an dem gemäß Vertrag vorgesehenen Standort zu beziehen. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Ort ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Vermieter kann die Wasserentnahmemenge zeitlich oder tageszeitlich begrenzen.
2. Der Mieter bzw. Bevollmächtigte hat zur Ausgabe des Standrohrzählers eine geeignete Legitimation (Personalausweis, Reisepass, Bevollmächtigung) vorzuweisen.
3. Der Vermieter ist berechtigt vor Aushändigung des Standrohrzählers einen Betrag von 250,00 EUR als Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) zu verlangen. Die Kautionsleistung dient als Sicherheit für das gemietete Standrohr sowie zur Deckung möglicher Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und wird im Anschluss an die Rückgabe mit dem Endbetrag der Schlussrechnung verrechnet. Ein bestehendes Guthaben wird nach Beendigung des Vertrages an den Kunden ausschließlich per Banküberweisung zurückerstattet.
4. Je Ausleihe wird ein Grundbetrag und für jeden angefangenen Kalendertag der Überlassung des Standrohrzählers ein Tagessatz gemäß dem Preisblatt Wassertarif der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH erhoben.
5. Die Berechnung der festgestellten Verbrauchsmenge erfolgt zum jeweils gültigen Tarifpreis für Trinkwasser gemäß dem Preisblatt Wassertarif der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH.
6. Die Weitergabe oder Untervermietung der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das Standrohr ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben oder unsachgemäß verwendet oder werden offene Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, so ist der Vermieter berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
7. Es ist unzulässig, an einem Standrohrzähler ortsfest verlegte Rohrleitungen anzuschließen. Der Standrohrzähler darf nur auf Hydranten des öffentlichen Rohrnetzes aufgesetzt werden.
8. Der Standrohrzähler ist nur für eine zeitlich begrenzte Wasserentnahme bestimmt und muss nach beendetem Einsatz sofort an den Vermieter zurückgegeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr bei längerer Mietdauer im Dezember ohne Aufforderung beim Vermieter zur Überprüfung und Verbrauchsermittlung vorzuzeigen. Der Vermieter kann die Rückgabe der angemieteten Gegenstände mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich vom Mieter verlangen.
9. Der Mieter ist verpflichtet, den einwandfreien Zustand des Standrohrzählers laufend zu kontrollieren. Bei Beschädigungen sowie Nicht- oder Falschanzeige des Zählers hat die sofortige Rückgabe an den Vermieter zu erfolgen. Werden durch die Beauftragten des Vermieters Beschädigungen am Standrohrzähler festgestellt, wird dieser eingezogen. Der Wasserverbrauch wird in diesem Fall vom Vermieter nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
10. Der Mieter haftet für den Verlust sowie sämtliche Beschädigungen des Standrohres. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verschmutzung, entstehen.
11. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter dem Vermieter den Neuwert eines Standrohres zu erstatten. Zusätzlich wird der Wasserbrauch gemäß 9. geschätzt.
12. Der Mieter verpflichtet sich, einem mit der Nutzung des Standrohrzählers Beauftragten den Inhalt dieses Vertrages bekannt zu geben und auf die Einhaltung der Benutzungshinweise für Hydranten und Standrohrzähler der WRG hinzuweisen.

Anlagen: Datenschutzzinformation, Merkblatt „Benutzungshinweise für Hydranten und Standrohrzähler“